

*condonavit*⁶²⁾, so möchte ich jetzt an der unmittelbaren Ableitung dieser Stelle aus der Vita kaum mehr zweifeln, während ich früher immerhin damit rechnete, daß Cartula und Vita hier gemeinsam auf die verlorene Urkunde Karlmanns zurückgingen. Um diesen beiden Möglichkeiten, mit denen die Echtheit der Cartula freilich unvereinbar ist, zu entgehen, will H. (S. 71) lieber annehmen⁶³⁾, daß vielmehr Eigil die Cartula benutzt habe, — womit dann deren Echtheit wiederum gerettet wäre.

Noch leichter nimmt er es mit der zweiten Stelle, an der die Cartula mit Eigils Werk übereinstimmt. Während nach der Vita Abt Sturmi *anno incarnationis Christi septingentesimo quadragesimo quarto . . . mense primo (= martio) duodecimo die mensis eiusdem* in Fulda einzog, soll die Cartula *anno domini incarnationis septingentesimo XLm^o, VII^o . . . mense martio XII^o die* ausgestellt sein. Hier verneint H. überhaupt jeden Zusammenhang. Er will es bloß damit zu tun haben, daß in beiden Zeugnissen nach Inkarnationsjahren gerechnet wird. Das sei ja gerade die Art des Bonifatius⁶⁴⁾, der sie durch Sturmis Vermittlung an Eigil weitergeleitet, in der Cartula aber selbst angewendet habe (S. 69 f.). Scheinbar eine recht einleuchtende Kombination, der aber doch, um zu überzeugen, zweierlei fehlt. Erstens ist die Jahrzahlung nach der Zeitenwende in der Neuerungen gegenüber so zurückhaltenden Urkundensprache bekanntlich viel später aufgetreten⁶⁵⁾ als in literarischen Quellen oder in Gesetzen, denen die von H. angeführten Beispiele durchweg entstammen. In den Fuldaer Urkunden geschah das erst um 820, und kein anderer als der von mir so ungerecht verdächtige Schulmeister Rudolf war es, der ihr hier Bahn brach⁶⁶⁾. Zum anderen könnte, wie wir nun wissen, als der Mann, der sie nach H. in der Cartula persönlich angewandt haben soll, Bonifatius, auch dann nicht in Frage kommen, wenn sie echt wäre. Die Datierung der Cartula nach Inkarnationsjahren verdient also keineswegs das Vertrauen, das H. ihr entgegenbringt; sie kann eine Bürgschaft für die Cartula nicht übernehmen.

3. Prüfen wir aber die Zeitangaben der Cartula nun auch noch auf ihre tatsächliche Glaubwürdigkeit! Wer — außer H. — möchte es unbedenklich finden, daß Bonifatius die Investitur mit dem von ihm erworbenen Klosterland erst volle vier Jahre nach der Schenkung Karlmanns bewerkstelligt und beurkundet haben soll? Dafür bietet die von H. angeführte Hammelburger Grenzbeschreibung⁶⁷⁾, die nur neun Monate hinter der zugehörigen Schenkung Karls des Großen liegt, gewiß keine brauchbare Analogie. Und ist es nicht ein

⁶²⁾ Kap. 13, MG. SS. 11, 370.

⁶³⁾ Zugleich nimmt er aber an, daß es sich hier um authentische „Worte des hl. Bonifatius“ handle, die dann dieser, wenn ich recht verstehe, in seiner Cartula selbst wiederholt habe. Wie H. sich das vorstellt, ist mir nicht klar geworden. Oder will er damit etwa sagen, die Worte, die Eigil Bonifatius in den Mund legt, habe ihm dieser im authentischen Wortlaut persönlich übermittelt, und sie stimmten mit dem Wortlaut der Cartula darum überein, weil er sie dort früher gleichfalls persönlich angewendet habe?!

⁶⁴⁾ Die Beobachtung ist richtig, aber nicht neu; T a n g l : NA. 40, 775 hat sie zuerst gemacht.

⁶⁵⁾ Vgl. B r e s s l a u 2, 427 f.

⁶⁶⁾ Fuldensia I, 64 f.

⁶⁷⁾ Fuldaer UB. 1 Nr. 83.